

COMPLIANCE

Verhaltenskodex der Murtfeldt Gruppe

[murtfeldt.de](https://www.murtfeldt.de)



Inhalt

Grundwerteerklärung	3
01 Allgemeines	3
02 Geltungsbereich	4
03 Integrität und Rechtsstreue	4
04 Verbot von Korruption und Bestechung	4
05 Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen	5
06 Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften und Ablehnung wettbewerbs-beschränkender Absprachen	5
07 Interessenkonflikte / Trennung der Unternehmensinteressen von privaten Interessen	6
08 Schutz des Eigentums des Unternehmens und unserer Geschäftspartner und Kunden	6
09 Geldwäsche	7
10 Insiderwissen	7
11 Spenden, Sponsoring und gemeinnütziges und soziales Engagement	7
12 Respektierung der Menschenrechte, Antidiskriminierung und Gleichberechtigung	7
13 Verbot illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit	8
14 Soziale Verantwortung, Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeits- und Anlagensicherheit	8
15 Terrorismusbekämpfung	9
16 Umweltschutz	9
17 Vertraulichkeit	9
18 Datenschutz	9
19 Meldung von Fehlverhalten	10
20 Kontaktdaten des Compliance-Verantwortlichen und Ombudsmanns	10

Grundwerteerklärung

Die Murtfeldt Kunststoffe GmbH & Co. KG und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam Murtfeldt-Gruppe genannt) ist ein auf langfristigen Erfolg ausgerichtete Unternehmensgruppe. Seit dem Jahr 1954 ist sie erfolgreich als mittelständisches Unternehmen mit dem Schwerpunkt Kunststoffprodukte in Deutschland und weltweit tätig.

Eine langfristig erfolgreiche Entwicklung ist nur möglich, wenn Inhaber, Geschäftsleitung und Mitarbeitende der Murtfeldt-Gruppe aktiv Verantwortung übernehmen und im Sinne des Unternehmens handeln. Ein langfristiger Erfolg ist nur möglich, wenn sich das Unternehmen konsequent an den Erfordernissen des Marktes ausrichtet und die Qualität in Abwicklung und Ergebnis stetig steigert.

Notwendig dafür ist ein faires Verhalten nach innen und außen.

Der integre Umgang mit unseren Kunden, Lieferanten und Nachunternehmern, Wettbewerbern und der Gesellschaft ist für uns selbstverständlich und verpflichtend. Die Einhaltung der gegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere des geltenden Rechtes und unserer eigenen Regeln sind zwingende Voraussetzung für nachhaltigen Erfolg.

Wir erwarten ein entsprechendes Verhalten von unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern. Wir orientieren uns am Markt und an unseren Kunden und streben nach langfristiger Zusammenarbeit mit überzeugenden Angeboten in einem fairen Wettbewerb.

Auch nach innen sind wir ein faires und integriertes Unternehmen. Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitenden begegnen wir mit Respekt. Die Murtfeldt-Gruppe zahlt angemessene Löhne und sorgt für ein sicheres und motivierendes Arbeitsumfeld. Der verantwortungsvolle Umgang mit Firmeneigentum, integriertes Verhalten und Trennung von beruflichen und privaten Interessen gehören genauso dazu wie der Respekt vor der Gesellschaft und der Umwelt, in der wir leben. Unsere Geschäftsziele wollen wir nur mit rechtmäßigen Mitteln und unter Rücksicht auf diese Grundwerte erreichen.

Wir haben uns daher diese Verhaltensrichtlinien gegeben, welche unsere Werte für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte konkret und verbindlich machen. Verstöße gegen diese Werte möchten wir vermeiden, falls sie doch vorkommen, können und sollen sie den zuständigen Ansprechpartnern gemeldet werden.



01

Allgemeines

Kein Geschäftsabschluss ist es wert, das Vertrauen in die Murtfeldt-Gruppe zu erschüttern und den guten Ruf unseres Unternehmens zu gefährden. Deshalb gilt Folgendes:

Die Murtfeldt-Gruppe verlangt von allen ihren Mitarbeitenden und Führungskräften, dass sie stets im Einklang mit dem geltenden Recht sowie den unternehmensinternen Richtlinien handeln. Grundvoraussetzung für Compliance im Unternehmen ist die eindeutige Weisung der Unternehmensleitung an alle Mitarbeitenden, dass die Gesetze und die eigenen Vorgaben und Selbstverpflichtungen einzuhalten sind und die – ebenso eindeutige – Warnung, dass Verstöße nicht toleriert werden.

Diese Verhaltensstandards enthalten für alle Mitarbeitenden verpflichtende Regelungen. Auch von unseren Auftraggebern, Zulieferfirmen, Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern erwarten wir die Einhaltung der in diesen Verhaltensstandards formulierten Verhaltensgrundsätze.

02

Geltungsbereich

Die hier formulierten Standards sind für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte aller Unternehmen der Murtfeldt-Gruppe mit sofortiger Wirkung verbindlich.

03

Integrität und Rechtsstreue

Für uns ist persönliche Integrität, das heißt die größtmögliche Übereinstimmung der eigenen Werte mit dem eigenen Verhalten, eine zentrale Voraussetzung. Dies schafft Vertrauen und ermöglicht nachhaltigen Erfolg. Ein integriertes Verhalten ist unverzichtbarer Teil unserer Unternehmenskultur und täglichen Geschäftspraxis.

Die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie technischen Regelwerke wie auch unsere eigenen Wertevorstellungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen sind von allen Beteiligten strikt einzuhalten. Rechtswidrige Handlungen werden nicht geduldet.

04

Verbot von Korruption und Bestechung

Korruption ist als Oberbegriff für die Bestechung oder Vorteilsgewährung bei Amtsträgern oder im geschäftlichen Verkehr zu verstehen und meint das Anbieten, Versprechen oder Gewähren oder die Annahme von finanziellen oder sonstigen Vorteilen mit dem Ziel, eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung oder die unlautere Bevorzugung beim Bezug von Waren und Dienstleistungen zu erreichen.

Korruption und Bestechung sowie deren Versuch sind generell und strengstens untersagt. Kein Mitarbeitender oder Beauftragter der Murtfeldt-Gruppe darf Geschäftspartnern, deren Beschäftigten oder sonstigen Dritten in unzulässiger Weise Vorteile jedweder Art anbieten, verschaffen oder im geschäftlichen Verkehr fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.



05

Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen

Kein Mitarbeitender darf Geschenke, sonstige Zuwendungen und ähnliche Vorteile oder Vergünstigungen sowie Einladungen und Bewirungen gewähren oder empfangen, soweit sie gegen geltendes Recht oder eigene Richtlinien verstoßen.

Dies gilt insbesondere für persönliche Geschenke oder Vorteile, die sich aus Geschäftsbeziehungen zur Murtfeldt-Gruppe ergeben und von denen bei einer vernünftigen Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass Art und Umfang der Vorteile dazu geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen, Transaktionen oder Handlungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen.

Dies hat speziell Geltung bei Geldgeschenken, egal ob in Form von Bargeld oder indirekten Zahlungen in Form von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen oder sonstigen Vergütungen. Ebenso gehört hierzu die unentgeltliche oder verbilligte Gewährung oder Entgegennahme von Waren oder Dienstleistungen.

Vorstehendes gilt auch, wenn sie dem Empfänger nur mittelbar, also etwa durch Zuwendungen an Angehörige oder sonstige nahe stehende Personen, zugutekommen.

Gegenüber Amtsträgern, Beamten oder Mitarbeitern öffentlicher oder kommunaler Stellen sind Geschenke und Zuwendungen grundsätzlich nicht erlaubt.

Näheres regelt unsere Richtlinie über den Umgang mit Geschenken und Einladungen. (Anlage 1 mit Schaubild)

06

Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften und Ablehnung wettbewerbs-beschränkender Absprachen

Die Murtfeldt-Gruppe beachtet die Regeln eines freien Wettbewerbs. Es entspricht unserer Geschäftspolitik, einen fairen und offenen Wettbewerb zu fördern. Daher treffen wir weder mit Kunden noch mit Geschäftspartnern oder Marktbegleitern wettbewerbswidrige Absprachen.

Wettbewerbswidrige Absprachen gehen zu Lasten eines fairen und fördernden Wettbewerbs. Diese hindern uns, uns ständig zu verbessern, unterdrücken unsere technische und kaufmännische Kompetenz und führen letztlich zum Stillstand. Wettbewerbswidrige Absprachen benachteiligen uns somit selbst.

Wettbewerbswidrige Absprachen sind strafbar und führen zu erheblichen Geldstrafen, Schadenersatzforderungen und/oder Vergabesperren.

Wir sind deshalb gehalten, die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften wie auch die sonstigen Gesetze, welche die Regelung des Wettbewerbs zum Gegenstand haben, zu beachten. Unsere Mitarbeitenden dürfen sich nicht auf rechtswidrige und/oder strafrechtlich relevante Praktiken einlassen. Abgestimmte Verhaltensweisen oder Absprachen zwischen Wettbewerbern oder mit Lieferanten und Kunden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs zum Ziel haben, sind strengstens verboten. Hierzu zählen vor allem Absprachen zur Preisgestaltung und zu Konditionen, Marktaufteilungen oder der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen.

Demgegenüber ist die Bildung von Bietergemeinschaften oder sonstigen Kooperationen (Konsortium/ARGE/Joint Venture) mit anderen Unternehmen nicht grundsätzlich unzulässig, sofern hierdurch keine wesentliche wettbewerbsbeschränkende Wirkung ausgelöst wird.

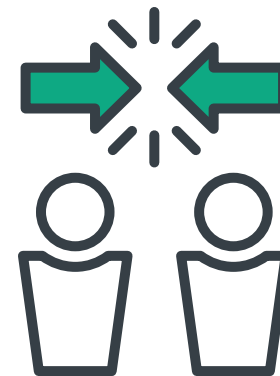
07

Interessenkonflikte / Trennung der Unternehmensinteressen von privaten Interessen

Alle Mitarbeitenden sind gehalten, Situationen zu vermeiden, bei denen Konflikte zwischen persönlichen Interessen und Unternehmensinteressen auftreten können. Eine Vermischung von Privatem und Geschäftlichem könnte die objektive Entscheidungsfindung in Bezug auf das Unternehmen gefährden; daher lehnen wir solche Vermischungen ab. Ferner könnten unsere Mitarbeitenden durch Interessenkonflikte in Abhängigkeit von Geschäftspartnern kommen.

Insbesondere ist es untersagt, sich an den Unternehmen von Wettbewerbern, Geschäftspartnern oder Kunden zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit Ihnen im privaten Umfeld einzugehen, wenn dies zu einem Interessenkonflikt führen kann. Ein solcher Konflikt ist immer dann gegeben, wenn Art und Umfang einer Beteiligung dazu geeignet ist, Handlungen in Ausübung der Tätigkeit bei der Murtfeldt-Gruppe zu beeinflussen.

Nebentätigkeiten aller Art sind unseren Mitarbeiterenden nur dann gestattet, wenn die Geschäftsleitung dies vorher schriftlich genehmigt hat. Hat ein Mitarbeitender dennoch eine Nebentätigkeit aufgenommen, obwohl er wusste oder hätte wissen können, dass dies zu einem Interessenkonflikt führen kann, drohen arbeitsrechtliche Maßnahmen.



08

Schutz des Eigentums des Unternehmens und unserer Geschäftspartner und Kunden

Zum Wohl des Unternehmens und zum Schutz vor Schäden sind alle Mitarbeitenden angehalten, verantwortungsvoll, sparsam und sorgsam mit dem ihnen anvertrauten Betriebsvermögen umzugehen. Hierzu gehören alle überlassenen Gegenstände, wie z.B. Firmenfahrzeuge, EDV-Ausrüstung, Werkzeuge und Maschinen. Dem Eigentum unserer Geschäftspartner und Kunden sind unsere Mitarbeitenden ebenso verpflichtet.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Unternehmenseigentum für private Zwecke zu nutzen und/oder zu verbrauchen. Eine anderweitige gewerbliche Nutzung ist generell untersagt.

Die Nutzung von Firmenfahrzeugen, Mobiltelefonen und EDV-Ausrüstung zu privaten Zwecken kann ausdrücklich genehmigt werden. Dies wird durch geeignete Ergänzungen im Arbeitsvertrag (z.B. für Dienstwagen) geregelt. Bei einmaligen Nutzungsfällen reicht eine entsprechende vorherige Kurzdokumentation.

Zum Unternehmenseigentum gehören auch immaterielle Vermögensgegenstände wie z.B. betriebliche Kennzahlen, besondere Zertifizierungen oder gewerbliche Schutzrechte, welche für unseren langfristigen Erfolg von herausragender Bedeutung sind. Insbesondere unsere Erfindungen, Patente sowie unser Know-how – als besonders schützenswertes geistiges Eigentum –, wie auch vertrauliche betriebliche Informationen sind stets geheim zu halten und vor dem Zugriff oder der unbefugten Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

Betriebliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind stets vertraulich zu halten und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Dazu gehört auch die sichere Aufbewahrung der Mobiltelefone und der EDV-Ausrüstung und die Vermeidung der Einsicht in Dokumente oder auf Bildschirme oder des Mithörens bei Telefonaten und Videokonferenzen. Dies gilt auch für Informationen, die uns von Dritten als vertraulich zugänglich gemacht wurden.

09

Geldwäsche

Unsere Mitarbeitenden dürfen weder allein noch im Zusammenwirken mit Dritten Maßnahmen ergreifen, die gegen nationale und internationale Vorschriften zur Geldwäsche verstoßen.



10

Insiderwissen

Die Ausnutzung von Kenntnissen über interne Vorgänge für persönliche oder unternehmensfremde Zwecke dulden wir nicht. Kenntnisse über vertrauliche betriebsinterne Vorhaben und Vorgänge dürfen von keinem Mitarbeitenden für persönliche Zwecke oder zum Erzielen eines persönlichen Vorteils ausgenutzt werden. Dies gilt insbesondere bei Geldanlagegeschäften.

11

Spenden, Sponsoring und gemeinnütziges und soziales Engagement

Spenden und sonstige Zuwendungen an Personen, Gruppen und/oder gemeinnützige oder politische Organisationen werden durch uns nicht in der Erwartung unzulässiger Gegenleistungen oder Vorteile geleistet und sind stets nur unter der Beachtung aller einschlägigen Gesetze zulässig. Dies erwarten wir auch bei Spenden und Sponsoring durch unsere Geschäftspartner.

Wir begrüßen es, wenn sich unsere Mitarbeitenden gemeinnützig oder sozial engagieren und unterstützen dies bei ausgewählten Projekten.

12

Respektierung der Menschenrechte, Antidiskriminierung und Gleichberechtigung

Die Murtfeldt-Gruppe bekennt sich zu den internationalen Menschenrechten und Regelungen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Wir tolerieren keinerlei Form von wirtschaftlicher und/oder sozialer Ausbeutung und bekennen uns zum Recht auf Arbeit und angemessene Entlohnung.

Die Murtfeldt-Gruppe toleriert keinerlei Diskriminierung und/oder physische oder psychische Gewalt, oder mündliche oder sexuelle Belästigung im Arbeitsumfeld. Wir verpflichten uns jeder Form von Diskriminierung, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung, entgegenzutreten und fördert die Gleichberechtigung.



13

Verbot illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Wir dulden keine Form von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit. Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit sind strafbar und können hohe Geldstrafen und/oder hohe Haftstrafen nach sich ziehen.

Für die Murtfeldt-Gruppe ist insbesondere die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften selbstverständlich. Diese Vorschriften enthalten eine Vielzahl von Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei behördlichen Kontrollen, welche durch unsere Mitarbeitenden stets zu beachten sind.

14

Soziale Verantwortung, Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeits- und Anlagensicherheit

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeitenden sind uns ein zentrales Anliegen. Die Murtfeldt-Gruppe gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schaffung angemessener und geeigneter Arbeitsbedingungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeits- und Anlagensicherheit und insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, wie auch nationale und internationale Standards im Arbeits- und Sozialbereich sind für uns verpflichtend.

Wir unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt. Daher sind wir bestrebt, über die bestehenden Gesetze und Vorgaben hinaus, die angewandten Prozesse und Verfahren zu optimieren, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und bestehende Gesundheitsrisiken zu reduzieren.

Jeder Mitarbeitende ist für den Gesundheitsschutz und die Arbeits- und Anlagensicherheit in seinem Arbeitsumfeld mitverantwortlich und hat alle entsprechenden Gesetze und Vorschriften strikt einzuhalten. Die Einnahme von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln ist strengstens verboten. Über die Einnahme von Medikamenten, durch welche eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten beeinflusst werden kann, haben die Mitarbeitenden ihren Vorgesetzten zu informieren.



15

Terrorismusbekämpfung

Die Murtfeldt-Gruppe hält die jeweils geltenden Gesetze für den Warenimport und -export ein und hält sich an die entsprechend anwendbaren Embargoregeln und Gesetze zur Ausfuhrkontrolle und Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

16

Umweltschutz

Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind zentrale Inhalte unserer Unternehmenskultur. Daher unterstützen und erwarten wir von unseren Mitarbeitenden nachhaltiges Wirtschaften, Umweltbewusstsein und verantwortungsvolles Handeln. Jeder Mitarbeitende der Murtfeldt-Gruppe ist deshalb verpflichtet, alle Gesetze und Vorschriften zum Umwelt- und Naturschutz strikt einzuhalten. Gleiches gilt für die unternehmensinternen Regelungen.

Im Zuge unserer Tätigkeit sollen Umweltschäden oder Umweltbelastungen vermieden und die Beeinträchtigung der Umwelt auf das technisch und organisatorisch nicht vermeidbare Maß reduziert werden. Jede ungenehmigte Freisetzung von Stoffen ist zu vermeiden. Die Entsorgung von Abfällen hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Werden hierfür Dritte eingeschaltet, ist sicherzustellen, dass auch diese die umweltrechtlichen Vorschriften und sonstigen Vorgaben unseres Unternehmens einhalten.



17

Vertraulichkeit

Alle Mitarbeitenden der Murtfeldt-Gruppe verpflichten sich zur strikten Verschwiegenheit im Umgang mit und zur vertraulichen Handhabung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Dies gilt auch für Informationen, die uns von Dritten als vertraulich zugänglich gemacht wurden. Derartige Informationen dürfen unbefugten Dritten gegenüber weder mündlich, noch schriftlich oder in anderer Form zur Kenntnis gebracht oder zugänglich gemacht werden.

18

Datenschutz

Die Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern ist für uns selbstverständlich. Daher sind die Mitarbeitenden der Murtfeldt-Gruppe verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten und das Datengeheimnis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu wahren. Personenbezogene Daten sind stets vertraulich und weisungsgerecht zu behandeln und in geeigneter Weise zu schützen. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung, Speicherung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

Im Zweifelsfall oder bei offenen Fragen ist der Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu kontaktieren.

19

Meldung von Fehlverhalten

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet

- festgestellte oder vermutete Verstöße gegen die Bestimmungen der Verhaltensstandards, sonstiger interner Richtlinien und Regelungen oder gegen gesetzliche Vorschriften,
 - bestehende Unsicherheiten im Umgang und Verhalten in bestimmten Geschäftssituationen,
 - bestehende Bedenken, dass einzelne Regelungen dieser Richtlinie mit lokalen Gesetzen und/oder internationalen Richtlinien in Konflikt stehen
- umgehend zu melden.

Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Information an den unmittelbaren Vorgesetzten oder an die Geschäftsleitung
- Information an den Compliance-Verantwortlichen
- Anonyme oder offene Kontaktaufnahme zum Ombudsmann

Die Murtfeldt-Gruppe sichert verbindlich und unwiderruflich zu, dass jede eingehende Mitteilung vertraulich – und falls gewünscht auch anonym – behandelt und sehr genau untersucht wird. Mitarbeitende, die nachweisbaren oder vermuteten Verstöße gegen die Verhaltensstandards melden, erwachsen keine negativen Folgen, sofern nicht (auch) ihr eigenes Handeln für den Verstoß verantwortlich ist. Mitarbeitende, die wissentlich falsche Anschuldigen machen, drohen disziplinarische und rechtliche Maßnahmen.



20

Kontaktdaten des Compliance-Verantwortlichen und Ombudsmanns

COMPLIANCE VERANTWORTLICHER

Herr Dominik Briest

Tel. Büro 0231 20609-223

Email dominik.briest@murtfeldt.de

OMBUDSMANN UND BERATER

Herr Rechtsanwalt Martin Everding

Tel. Mobil 0151 12711185

Email m.everding@nockelmann.legal

STV. OMBUDSMANN

Herr Rechtsanwalt Dr. Jens Heller

Tel. Mobil 0171 4733525

Email j.heller@nockelmann.legal